

CA/113/06

Orig. : fr

München, den 24.10.2006

BETRIFFT: EPÜ 2000 - Änderung der Gebührenordnung (GebO)

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)
2. Ausschuss "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
3. Haushalts- und Finanzausschuss (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält in Teil I den Entwurf der im Lichte des EPÜ 2000 revidierten Gebührenordnung (GebO) sowie die entsprechenden Erläuterungen. Dieser Entwurf wurde als CA/F 13/06 dem Ausschuss "Patentrecht" in seiner 30. Sitzung und dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner 89. Sitzung vorgelegt. Beide Ausschüsse haben das Dokument einstimmig befürwortet.

Teil II des Dokuments enthält den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Annahme der revidierten Gebührenordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. EINFÜHRUNG	1
II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG	3
III. ERLÄUTERUNGEN	19
TEIL II	24
ANLAGE 1	26

TEIL I

I. EINFÜHRUNG

1. Am 13. Dezember 2005 hat die Hellenische Republik als fünfzehnter Staat seine Ratifikationsurkunde zur Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens (Revisionsakte) hinterlegt. Folglich wird das revidierte Europäische Patentübereinkommen (EPÜ 2000) spätestens am 13. Dezember 2007 in Kraft treten.
2. Mit dem EPÜ 2000 werden verschiedene Änderungen der bestehenden Verfahren, aber auch Neuerungen wie das Beschränkungsverfahren und der Überprüfungsantrag eingeführt. Dadurch werden Anpassungen des bisherigen, in der Gebührenordnung niedergelegten Gebührensystems erforderlich.
3. Die wichtigsten Anpassungen betreffen die Streichung oder Änderung von Gebühren und die Festlegung der Höhe bestimmter im Übereinkommen und in der Ausführungsordnung vorgesehener Gebühren. Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, um Unklarheiten zu beseitigen.
4. Die Verweise auf Artikel und Regeln des Übereinkommens wurden an die neue Nummerierung der Ausführungsordnung angepasst.
5. Da im Zuge der Neufassung einige Artikel der Gebührenordnung gestrichen werden mussten (Artikel 2 Nummer 3b, Artikel 2 Nummer 3c, Artikel 2 Nummer 7, Artikel 6, Artikel 10d und Artikel 13), wurde die Gebührenordnung neu nummeriert.
6. Ein Dokument mit den wichtigsten Änderungen der Gebührenordnung wurde SACEPO vorgelegt und auf der SACEPO-Sitzung vom 22. - 23. Juni 2006 erörtert. Anregungen, die sich aus der Konsultation von SACEPO ergaben und übernommen wurden, sind im vorliegenden Dokument berücksichtigt.
7. Die im Lichte des EPÜ 2000 revidierte Gebührenordnung wurde als CA/F 13/06 in der 30. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" und in der 89. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vorgelegt und erörtert. Beide Ausschüsse haben den Entwurf einstimmig befürwortet. Das vorliegende Dokument entspricht inhaltlich CA/F 13/06, wobei nach den Beratungen des Ausschusses "Patentrecht" über den Entwurf der Ausführungsordnung der neue Artikel 14 geringfügig geändert werden musste. So wurde in dessen Absatz 1 ergänzt, dass die 20-prozentige Ermäßigung nach Regel 6 auch für die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr und die Gebühr für den Überprüfungsantrag gilt.

8. Die revidierte Gebührenordnung tritt am selben Tag in Kraft wie die Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens. Sie gilt für die Gebührenzahlungen, die vom Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000 an erfolgen. Artikel 2 des Beschlusentwurfs wurde gegenüber CA/F 13/06 redaktionell umformuliert. Aus dem neuen Absatz 3 geht klar hervor, dass für die vor dem Tag des Inkrafttretens vorgenommenen Gebührenzahlungen noch die bis dahin in Kraft stehende Gebührenordnung gilt.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG

Geltende Fassung

DER VERWALTUNGSRAT DER
EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION -

GESTÜTZT auf das Europäische
Patentübereinkommen, insbesondere auf
Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d -

GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE
GEBÜHRENORDNUNG:

Artikel 1 Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebühren-
ordnung werden erhoben:

a) die gemäß dem Übereinkommen und
seiner Ausführungsordnung an das Euro-
päische Patentamt (nachstehend Amt
genannt) zu entrichtenden Gebühren sowie
die Gebühren und Auslagen, die der Präsi-
dent des Amtes auf Grund des Artikels 3
Absatz 1 festsetzt;

b) die Gebühren und Auslagen nach dem
Vertrag über die internationale Zusammen-
arbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT), deren Höhe vom Amt festgesetzt
werden kann.

Revidierte Fassung

Unverändert

Artikel 1 Allgemeines

Unverändert

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene
Gebühren

Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene
Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a), wenn	
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	95
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) auf Papier eingereicht wird	170
2. Recherchegebühr	
- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 44a, Regel 46 Absatz 1 und Regel 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	1 000
- für eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	720
- für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	1 615

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), [...] wenn	
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	95
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	170
2. Recherchegebühr	
- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 000
- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	720
- für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 158 Absatz 1)	1 615

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	80	3.	Unverändert
3a.	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	80	3a.	Unverändert
3b.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 85a)	50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, insgesamt jedoch höchstens 680 EUR		Gestrichen
3c.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung oder die verspätete Stellung des Prüfungsantrags oder die verspätete Entrichtung der nationalen Grundgebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 108 Absätze 3 und 4)	50 % der betreffenden Gebühren, jedoch mindestens 520 EUR bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1 820 EUR		Gestrichen

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

4.	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an		4.	Unverändert	
	- für das 3. Jahr	400			
	- für das 4. Jahr	425			
	- für das 5. Jahr	450			
	- für das 6. Jahr	745			
	- für das 7. Jahr	770			
	- für das 8. Jahr	800			
	- für das 9. Jahr	1 010			
	- für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 065			
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2)		5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	
		10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr			10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)		6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
	- für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 490		- für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 490
	- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 335		- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 335
	- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a)	1 490		- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	1 490
7.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85b)			Gestrichen	
		50 % der Prüfungsgebühr			

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

<p>8. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von</p>		<p>7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von</p>			
8.1	höchstens 35 Seiten	750	7.1	höchstens 35 Seiten	750
8.2	mehr als 35 Seiten	750	7.2	mehr als 35 Seiten	750
				zuzüglich 11 EUR für die 36. und jede weitere Seite	
9.	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b)		8.	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	
	- Pauschalgebühr	55		- Pauschalgebühr	55
			9.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	
				- Pauschalgebühr	100
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	635	10.	Unverändert	635
			10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgeldgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
				- Antrag auf Beschränkung	1 000
				- Antrag auf Widerruf	450
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 065	11.	Unverändert	1 065
			11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	2 500
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2)	210	12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
				- bei verspäteter Gebühreinzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
				- bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	210
				- in allen anderen Fällen	210

Geltende Fassung

Revidierte Fassung

13.	Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3)	365	13.	Wiedereinsetzungsgebühr / Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <i>bis</i> .3 d) PCT, Regel 49 <i>ter</i> .2 d) PCT)	550
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140)	55	14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3 und Artikel 140)	55
			14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	200
15.	Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 31 Absatz 1, Regel 51 Absatz 7 und Regel 110 Absatz 1)	45	15.	Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 7 und Regel 162 Absatz 1)	45
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	55	16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	55
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	55	17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	55
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3)	105	18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	105
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 105 Absatz 2)	1 595	19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 158 Absatz 2)	1 595
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 185	20.	Unverändert	
21.	Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT, Regel 105 Absatz 3)	1 065	21.	Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT, Regel 105 Absatz 3)	
				- für am [Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000] noch anhängige internationale Anmeldungen	1 065
				- für ab [Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000] eingereichte internationale Anmeldungen (Regel 158 Absatz 3)	750

Artikel 3

Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

(1) Der Präsident des Amts setzt die in der Ausführungsordnung genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amts fest.

(2) Der Präsident des Amts setzt ferner die Verkaufspreise der in den Artikeln 93, 98, 103 und 129 des Übereinkommens genannten Veröffentlichungen fest.

(3) Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

Artikel 3

Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt **und auf der Website** des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

Geltende Fassung

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

(2) Der Präsident des Amts kann davon absehen, Amtshandlungen im Sinn des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

(1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten:

- a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
- b) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, oder
- c) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten.

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.

Artikel 6

(Gestrichen)

Revidierte Fassung

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

Unverändert

Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

Unverändert

Gestrichen

Geltende Fassung

Artikel 7

Angaben über die Zahlung

(1) Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen.

(2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne Weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

Artikel 8

Maßgebender Zahlungstag

(1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:

a) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank- oder Postscheckkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird;

b) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird.

Revidierte Fassung

Artikel 6

Angaben über die Zahlung

Unverändert

Artikel 7

Maßgebender Zahlungstag

Unverändert

(2) Lässt der Präsident des Amts gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.

(3) Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

a) innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:

i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlasst hat oder

ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder

iii) einem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c entsprechender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und

b) eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch EUR 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach Buchstabe a spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 Buchstabe a zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe b zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 9

Nicht ausreichender Gebührenbetrag

(1) Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

(2) Wurden im Antrag auf Erteilung des europäischen Patents mehr als ein Vertragsstaat gemäß Artikel 79 Absatz 1 des Übereinkommens benannt und reicht der gezahlte Betrag nicht für alle Benennungsgebühren aus, so wird er entsprechend den Angaben verwendet, die der Anmelder bei der Zahlung macht. Hat er bei der Zahlung keine solchen Angaben gemacht, so gelten diese Gebühren nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten benannt sind, ausreicht.

Artikel 8

Nicht ausreichender Gebührenbetrag

(1) *Unverändert*

(2) [...] **Reicht** der für die Benennungsgebühren gezahlte Betrag nicht aus, um **die für alle Vertragsstaaten anfallenden Benennungsgebühren zu decken**, so wird er entsprechend den Angaben verwendet, die der Anmelder **spätestens** bei der Zahlung macht. Hat er [...] keine solchen Angaben gemacht, so gelten **die** Gebühren nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten **im Erteilungsantrag aufgeführt** sind, ausreicht.

Artikel 10

Rückerstattung von Recherchegebühren

(1) Die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.

(2) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt für eine Patentanmeldung, deren Priorität beansprucht wird, oder für eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel 15 des Übereinkommens erstellt hat, so erstattet das Amt gemäß einem Beschluss seines Präsidenten dem Anmelder einen Betrag zurück, dessen Höhe von der Art der früheren Recherche und dem Umfang abhängt, in dem sich das Amt bei der Durchführung der späteren Recherche auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

Artikel 10a

Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.

Artikel 9

Rückerstattung von Recherchegebühren

(1) *Unverändert*

(2) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt für eine Patentanmeldung, deren Priorität beansprucht wird, oder für eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel **17** des Übereinkommens erstellt hat, so erstattet das Amt gemäß einem Beschluss seines Präsidenten dem Anmelder einen Betrag zurück, dessen Höhe von der Art der früheren Recherche und dem Umfang abhängt, in dem sich das Amt bei der Durchführung der späteren Recherche auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

Artikel 10

Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

Unverändert

Artikel 10b

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 2 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist;
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

Artikel 10c

Rückerstattung von Bagatellbeträgen

Zuviel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident des Amts bestimmt, bis zu welcher Höhe ein Betrag als Bagatellbetrag anzusehen ist.

Artikel 11

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 1 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist;
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

Artikel 12

Rückerstattung von Bagatellbeträgen

Unverändert

Artikel 10d

Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung

Hat der Anmelder während der internationalen vorläufigen Prüfung weder eine eingehende vorläufige Prüfung verlangt, noch Änderungen nach Artikel 19 oder 34 Absatz 2 PCT eingereicht, noch sonstige Gegenvorstellungen erhoben, so werden zwei Drittel der für die internationale vorläufige Prüfung entrichteten Gebühr zurückerstattet. Der Präsident des Amts bestimmt die Einzelheiten der Rückerstattung.

Artikel 11

Beschwerdefähige
Kostenfestsetzungsentscheidungen

Entscheidungen über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens sind gemäß Artikel 106 Absatz 5 des Übereinkommens beschwerdefähig, wenn der Betrag die Beschwerdegebühr übersteigt.

Artikel 12

Gebührenermäßigung

(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 20 % der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr und der Beschwerdegebühr.

Gestrichen

Artikel 13

Beschwerdefähige
Kostenfestsetzungsentscheidungen

Entscheidungen über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens sind gemäß **Regel 97 Absatz 2** des Übereinkommens beschwerdefähig, wenn der Betrag die Beschwerdegebühr übersteigt.

Artikel 14

Gebührenermäßigung

(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 20 % der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr, [...] der Beschwerdegebühr, **die Gebühr für den Überprüfungsantrag oder die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr.**

(2) Die in Regel 107 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 50 % der Prüfungsgebühr. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn das Amt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde die für die vorläufige Prüfung entrichtete Gebühr nach Artikel 10d zurückerstattet hat.

Artikel 13

Übermittlung der Abschrift

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieser Gebührenordnung.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

GESCHEHEN zu München am 20. Oktober 1977

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

(2) **Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 50 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34.3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.**

Gestrichen

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.*

GESCHEHEN zu München am 20. Oktober 1977

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

* Revidiert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ... (CA/D .../06).

III. ERLÄUTERUNGEN

9. Artikel 1 und 3 GEBO

Der Begriff "frais" im Französischen bzw. "costs" im Englischen wurde ersetzt durch "redevances" bzw. "expenses", um klarzustellen, dass bestimmte Leistungen zum Kostenpreis berechnet werden. Der deutsche Ausdruck "Auslagen" spiegelt diesen Gedanken bereits wider.

10. Artikel 2 GEBO

In Nummer 1 wird nicht mehr auf die nationale Grundgebühr verwiesen, da Regel 106 gestrichen wurde, und in Regel 159 c) wird jetzt die Anmeldegebühr genannt, die beim Eintritt in die europäische Phase zu entrichten ist. Am Ende von Absatz 2 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass der höhere Betrag dann gilt, wenn die Anmeldung nicht online eingereicht wird; damit sind diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen die Anmeldung zwar auf einem elektronischen Datenträger, aber dennoch per Post übermittelt wird.

Die Nummern 3b, 3c und 7 wurden gestrichen, denn es gibt keine gesonderten Zuschlagsgebühren für die verspätete Entrichtung bestimmter Gebühren mehr. Diese Fälle werden nun im Zuge der Weiterbehandlung geregelt.

In Nummer 9 wird die Höhe der neuen Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang nach Regel 82 Absatz 3 bestimmt.

In Nummer 10a wird die Höhe der neuen Beschränkungs- bzw. Widerrufsgebühr bestimmt.

In Nummer 11a wird die Höhe der neuen Gebühr für den Überprüfungsantrag bestimmt.

In Nummer 12 wird eine Änderung der Regelung für die Weiterbehandlungsgebühr vorgenommen. Bei einer Fristversäumung oder einem Rechtsverlust im Allgemeinen bleibt die Höhe der Weiterbehandlungsgebühr unverändert; bei verspäteter Entrichtung einer Gebühr beträgt die Weiterbehandlungsgebühr hingegen 50 % der betreffenden Gebühr. Der Grundsatz einer Zuschlagsgebühr in anteiliger Höhe der betreffenden Gebühr wurde bereits im Rahmen des EPÜ 1973 angewandt, insbesondere bei der Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren und der Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags. Bei der Neuregelung wird aber kein Mindest- oder Höchstbetrag festgelegt.

In den meisten Fällen, die der Weiterbehandlung zugänglich sind, hat der Anmelder entweder eine Verfahrensunterlage einzureichen oder eine Gebühr zu entrichten.

In bestimmten Fällen können beide Handlungen erforderlich sein, was dazu führen würde, dass die Weiterbehandlungsgebühr zweifach entrichtet werden muss. Das eklatanteste Beispiel einer solchen Häufung sind die Handlungen, die für die Erteilung eines europäischen Patents gemäß Regel 71 (3) vorzunehmen sind. Damit keine mehrfachen Gebühren entrichtet werden müssen, wird im zweiten Absatz der Nummer 12 vorgeschlagen, im Fall der verspäteten Vornahme von nach Regel 71 (3) erforderlichen Handlungen als Weiterbehandlungsgebühr einen Pauschalbetrag von 210 EUR zu erheben. Durch diese besondere Maßnahme ist gewährleistet, dass der Anmelder denselben Betrag wie nach der früheren Regelung zu zahlen hat.

In Nummer 13 wird die Höhe der Wiedereinsetzungsgebühr geändert. Nachdem mit neuen Bestimmungen für eine Ausweitung der Weiterbehandlung gesorgt wurde, hat sich der Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung erheblich verkleinert. Da nach dem EPÜ 2000 eine Wiedereinsetzung auch für die Prioritätsfrist gemäß Artikel 87 (1) EPÜ in Betracht kommt, erhält die Wiedereinsetzung einen Ausnahmecharakter. Dies spiegelt sich in einem höheren Betrag der Wiedereinsetzungsgebühr wider.

Die Wiedereinsetzung in das Prioritätsrecht gilt für europäische Direktanmeldungen, aber in bestimmten Fällen auch für PCT-Anmeldungen, die gemäß Regel 49ter.2 PCT in die regionale europäische Phase eintreten. Eine Wiedereinsetzung in das Prioritätsrecht kann auch für eine internationale Anmeldung nach Regel 26bis.3 PCT beantragt werden, für die das EPA als Anmeldeamt tätig wird.

In Nummer 14a wird eine neue Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls eingeführt. Diese Verspätungsgebühr, die bereits für internationale Anmeldungen nach dem PCT erhoben wird, soll die entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten decken und einen Anreiz dafür bieten, möglichst frühzeitig ein dem einschlägigen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll einzureichen.

Nummer 21 betrifft die Höhe der Widerspruchsgebühr nach den Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammern für Entscheidungen über Widersprüche in den Verfahren vor dem EPA, das als ISA und ISEA tätig ist, entfällt mit der Streichung der Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ 1973. Während einer Übergangszeit gilt für die internationalen Anmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Übereinkommens anhängig sind, das bisherige System weiter, und die bisherige Gebühr bleibt unverändert.

Für Anmeldungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Übereinkommens eingereicht werden, wird ein neues, einstufiges Widerspruchsverfahren eingeführt, für das eine neue Widerspruchsgebühr erhoben wird.

Damit werden für eine gewisse Zeit zwei verschiedene Verfahren gleichzeitig angewandt.

11. Artikel 3 GebO

Gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden die Gebühren nicht mehr nur im Amtsblatt, sondern auch auf der Website des Europäischen Patentamts veröffentlicht. Die Veröffentlichung auf der Website des Amts ist in den letzten Jahren zu einem wirkungsvollen Mittel geworden, um die Öffentlichkeit und die Anmelder rasch über Änderungen verschiedener Aspekte des Verfahrens zu unterrichten. Über dieses Medium können Informationen der Öffentlichkeit zwei bis drei Wochen früher zugänglich gemacht werden als im Amtsblatt, dessen Veröffentlichung in Papier- oder elektronischer Form einen gewissen Zeitaufwand erfordert, der sich nicht weiter verringern lässt.

12. Artikel 8 GebO

Seit 1997 wurden auf dem Formblatt generell durch ein bereits angekreuztes Feld sämtliche Staaten ausdrücklich benannt, und alle Angaben des Anmelders zu bestimmten Staaten waren als Ausdruck seiner Absicht aufzufassen, die entsprechenden Benennungsgebühren zu zahlen. War unklar, welche Benennungsgebühren der Anmelder zu zahlen beabsichtigte, so waren die Artikel 7 und 9 (2) GebO anzuwenden. Das Amt wies die gezahlten Gebühren wie folgt zu: 1. in der vom Anmelder bei der Zahlung angegebenen Reihenfolge oder 2. beim Fehlen einer solchen Angabe entsprechend den Angaben des Anmelders im Erteilungsantrag (Form 1001) oder 3. als letzte Rückfallposition in alphabetischer Reihenfolge der Vertragsstaaten im Formblatt.

Durch Artikel 79 (1) EPÜ 2000 wurde das System der Benennung von Vertragsstaaten vereinfacht, denn es gelten nunmehr alle Vertragsstaaten als benannt, die dem EPÜ bei Einreichung der Anmeldung angehören. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wurde Artikel 8 GebO angepasst. Wenn der Anmelder (auf Grund eines Verzichts) Benennungsgebühren für eine begrenzte Zahl von Staaten zu zahlen hat, gibt er spätestens bei der Zahlung die Staaten eindeutig an, für die er diese Gebühren entrichten möchte; tut er das nicht, so berücksichtigt das Amt die Vertragsstaaten gemäß der im Erteilungsantrag aufgeführten Liste.

13. Bisheriger Artikel 10d GebO

Dieser Artikel wurde bei der Einführung des rationalisierten Verfahrens für die internationale vorläufige Prüfung im EPA eingefügt. Da für internationale Anmeldungen, die ab 1. Januar 2004 eingereicht werden, nunmehr zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht auch ein schriftlicher Bescheid der internationalen Recherchenbehörde ergeht, hat das EPA das rationalisierte Verfahren für die internationale vorläufige Prüfung eingestellt.

Das rationalisierte Verfahren behielt jedoch seine Gültigkeit für internationale Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingereicht wurden. Für diese Anmeldungen ist die internationale Phase mittlerweile abgeschlossen, so dass Artikel 10d GebO seine Berechtigung verloren hat und somit gestrichen wird.

14. Artikel 14 GebO

In Absatz 1 dieses Artikels wird darauf hingewiesen, dass die 20-prozentige Ermäßigung nach Regel 6 auch für die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr und die Gebühr für den Überprüfungsantrag gilt. In Absatz 2 dieses Artikels geht es um die Ermäßigung der Prüfungsgebühr, die gewährt wird, wenn das EPA vorab einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt hat. In diesem Artikel wird der Wortlaut der Regel 107 EPÜ 1973 aufgegriffen und klargestellt, dass die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt wird, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.

15. Bisheriger Artikel 13 GebO

Dieser Artikel, der die Übermittlung der Abschrift der Gebührenordnung an die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und die Beitrittsländer betrifft, wurde gestrichen. Alle Mitgliedstaaten der Organisation und die zum Beitritt eingeladenen Staaten haben mittlerweile über MICADO Zugriff auf die Dokumente des Verwaltungsrats. Somit ist eine Übermittlung beglaubigter Abschriften heute als überholt anzusehen.

16. Artikel 15 GebO

Die im Lichte des EPÜ 2000 revidierte Gebührenordnung muss am selben Tag in Kraft treten wie die Neufassung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente. Allerdings ist nach Artikel 164 EPÜ die Gebührenordnung kein Bestandteil des Übereinkommens. In Artikel 15 GebO wird daher in einer Fußnote darauf verwiesen, dass die Gebührenordnung durch Beschluss des Verwaltungsrats revidiert wurde. In diesem Beschluss wiederum wird bestimmt, dass die Gebührenordnung am selben Tag in Kraft tritt wie die Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens und für alle von diesem Tag an vorgenommenen Gebührenzahlungen gilt.

Diese Darstellungsweise wurde bereits im Hinblick auf das Inkrafttreten der Neufassung der Finanzordnung der Europäischen Patentorganisation (CA/D 7/91) gewählt, bei der es sich ebenfalls um einen vom Übereinkommen unabhängigen Text handelt.

Im Ratsbeschluss (s. Teil II) wird bestimmt, dass die Gebührenordnung am selben Tag in Kraft tritt wie die Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gebührenordnung in der am 15. Dezember 2005 zuletzt geänderten Fassung und gilt für die ab dem Tag ihres Inkrafttretens vorgenommenen Gebührenzahlungen.

In Artikel 2 Punkt 2 dieses Beschlusses ist außerdem vorgesehen, dass alle früheren Ratsbeschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung einschließlich der jeweiligen Übergangsbestimmungen aufgehoben werden. Damit soll das Gebührensystem zum Wohle der Nutzer wie auch des Amtes vereinfacht werden, denn

die in den letzten Jahren nach und nach erfolgten Änderungen haben dieses System übermäßig verkompliziert.

Daraus ergibt sich, dass die Gebührenordnung für alle Gebührenzahlungen gilt, die ab dem Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000 vorgenommen werden. Für Gebührenzahlungen, die vor diesem Tag vorgenommen werden, gilt jedoch noch die bis dahin in Kraft stehende Gebührenordnung.

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS vom [Datum des Beschlusses] zur Änderung der Gebührenordnung

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 29. November 2000 (Revisionsakte, MR/3/00 rev. 1) und auf den Beschluss des Verwaltungsrats zur Annahme der Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ 2000) vom 28. Juni 2001,

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats vom [Datum des Beschlusses] zur Annahme der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die im Lichte des EPÜ 2000 revidierte Gebührenordnung erhält die im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegebene Fassung.

Artikel 2

1. Die revidierte Gebührenordnung tritt am selben Tag in Kraft wie die Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens.
2. Die Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 und die früheren Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Änderung der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 werden einschließlich der jeweiligen Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens der Neufassung der Gebührenordnung aufgehoben.
3. Die revidierte Gebührenordnung gilt für die ab dem Tag ihres Inkrafttretens vorgenommenen Gebührenzahlungen. Für Gebührenzahlungen, die vor diesem Tag vorgenommen werden, gilt jedoch noch die bis dahin in Kraft stehende Gebührenordnung.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland GROSSENBACHER

ANLAGE 1

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION -
GESTÜTZT auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33
Absatz 2 Buchstabe d -

GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE GEBÜHRENORDNUNG:

Artikel 1 Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- a) die gemäß dem Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt (nachstehend Amt genannt) zu entrichtenden Gebühren sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Amts auf Grund des Artikels 3 Absatz 1 festsetzt;
- b) die Gebühren und Auslagen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), deren Höhe vom Amt festgesetzt werden kann.

Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), wenn	
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	95
- die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	170

2.	Recherchegebühr	
	- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 000
	- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	720
	- für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 158 Absatz 1)	1 615
3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	80
3a.	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	80
4.	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
	- für das 3. Jahr	400
	- für das 4. Jahr	425
	- für das 5. Jahr	450
	- für das 6. Jahr	745
	- für das 7. Jahr	770
	- für das 8. Jahr	800
	- für das 9. Jahr	1 010
	- für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 065
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr

6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
	- für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 490
	- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 335
	- für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	1 490
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die euro- päische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
7.1	höchstens 35 Seiten	750
7.2	mehr als 35 Seiten	750
		zuzüglich 11 EUR für die 36. und jede weitere Seite
8.	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	
	- Pauschalgebühr	55
9.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	
	- Pauschalgebühr	100
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	635
10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
	- Antrag auf Beschränkung	1 000
	- Antrag auf Widerruf	450
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 065

11a. Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	2 500
12. Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
- bei verspäteter Gebühreinzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
- bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	210
- in allen anderen Fällen	210
13. Wiedereinsetzungsgebühr / Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26bis.3 d) PCT, Regel 49ter.2 d) PCT)	550
14. Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3 und Artikel 140)	55
14a. Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	200
15. Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 7 und Regel 162 Absatz 1)	45
16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	55
17. Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	55
18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	105
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 158 Absatz 2)	1 595
20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 185
21. Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT, Regel 105 Absatz 3)	
- für am [Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000] noch anhängige internationale Anmeldungen	1 065
- für ab [Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000] eingereichte internationale Anmeldungen (Regel 158 Absatz 3)	750

Artikel 3

Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

- (1) Der Präsident des Amts setzt die in der Ausführungsordnung genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amts fest
- (2) Der Präsident des Amts setzt ferner die Verkaufspreise der in den Artikeln 93, 98, 103 und 129 des Übereinkommens genannten Veröffentlichungen fest.
- (3) Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt und auf der Website des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.
- (2) Der Präsident des Amts kann davon absehen, Amtshandlungen im Sinn des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Artikel 5

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten:
 - a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
 - b) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, oder
 - c) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten.
- (2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.

Artikel 6

Angaben über die Zahlung

- (1) Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen.
- (2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne Weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

Artikel 7

Maßgebender Zahlungstag

- (1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:
- a) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank- oder Postscheckkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird;
 - b) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird.
- (2) Lässt der Präsident des Amts gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.
- (3) Gilt eine Gebührensatzung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler
- a) innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:
 - i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlasst hat oder
 - ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
 - iii) einem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c entsprechender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und
 - b) eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch EUR 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach Buchstabe a spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.
- (4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 Buchstabe a zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe b zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 8

Nicht ausreichender Gebührenbetrag

(1) Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

(2) Reicht der für die Benennungsgebühren gezahlte Betrag nicht aus, um die für alle Vertragsstaaten anfallenden Benennungsgebühren zu decken, so wird er entsprechend den Angaben verwendet, die der Anmelder spätestens bei der Zahlung macht. Hat er keine solchen Angaben gemacht, so gelten die Gebühren nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten im Erteilungsantrag aufgeführt sind, ausreicht.

Artikel 9

Rückerstattung von Recherchegebühren

(1) Die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des Recherchenberichts noch nicht begonnen hat

(2) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt für eine Patentanmeldung, deren Priorität beansprucht wird, oder für eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel 17 des Übereinkommens erstellt hat, so erstattet das Amt gemäß einem Beschluss seines Präsidenten dem Anmelder einen Betrag zurück, dessen Höhe von der Art der früheren Recherche und dem Umfang abhängt, in dem sich das Amt bei der Durchführung der späteren Recherche auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

Artikel 10

Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.

Artikel 11

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 1 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist;
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

Artikel 12

Rückerstattung von Bagatellbeträgen

Zuviel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident des Amts bestimmt, bis zu welcher Höhe ein Betrag als Bagatellbetrag anzusehen ist.

Artikel 13

Beschwerdefähige Kostenfestsetzungsentscheidungen

Entscheidungen über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens sind gemäß Regel 97 Absatz 2 des Übereinkommens beschwerdefähig, wenn der Betrag die Beschwerdegebühr übersteigt.

Artikel 14

Gebührenermäßigung

- (1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 20 % der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr, der Beschwerdegebühr, die Gebühr für den Überprüfungsantrag oder die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr.
- (2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 50 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34.3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.*

GESCHEHEN zu München am 20. Oktober 1977
Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

* Revidiert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ... (CA/D .../06).